

Umsetzungshinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die vorliegenden Hinweise beschreiben das Verfahren zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen von ehrenamtlich tätigen Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren (SfS) in Rheinland-Pfalz. Die SfS in Rheinland-Pfalz werden durch die Polizei für ihre künftige Tätigkeit qualifiziert. Ein grundlegender Aspekt ist die Notwendigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung vor Beginn der Qualifizierung durch die Polizei.

Unter Zuverlässigkeitsüberprüfung versteht man die erforderliche Prüfung / Abfrage von Personen in den polizeilichen Datenbanken und Sammlungen, die auf Ersuchen von Institutionen oder Behörden nach bestehenden Rechtsvorschriften oder auf Grund einer Einwilligungserklärung der Betroffenen / des Betroffenen vorgenommen werden.

Ziel ist es zu verhindern, dass SfS für ihre zukünftige Tätigkeit qualifiziert werden, die straffällig geworden sind oder von denen eine Gefährdung ausgehen könnte.

Es muss zudem ausgeschlossen sein, dass der Motivation zu diesem Ehrenamt wirtschaftliche Interessen zu Grunde liegen.

1 Veranlassung der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die jeweilige Gebietskörperschaft als Träger veranlasst die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Sie erhebt die Daten der SfS anhand gültiger Ausweisdokumente und ist verantwortlich für die Einholung der Einwilligungserklärung der zu überprüfenden Personen. Die Daten der zu überprüfenden Personen werden auf elektronischem Weg in Tabellenform (CSV-Format) an den Sachbereich 15 der jeweiligen Polizeipräsidien übermittelt und von dort an das LKA weitergeleitet. Im Sachbereich 15 wird parallel die Bundeszentralregister-Abfrage durchgeführt.

2 Auswertung der ermittelten Daten

Die Ergebnisse der Datenabfragen durch das Landeskriminalamt (Dez. 54) werden an die Polizeipräsidien (SB 15) übermittelt, mit den Ergebnissen der BZR-Abfrage zusammengeführt und ausgewertet.

3 Rückmeldung an den Träger

Die Rückmeldung der Polizeipräsidien an die Gebietskörperschaft erfolgt mit gesondertem Formblatt und enthält lediglich Informationen darüber, ob Sicherheitsbedenken vorliegen oder nicht.

4 Entscheidung und Umsetzung

Die Entscheidung über die Teilnahme an der Qualifizierung als SfS obliegt dem zuständigen Polizeipräsidium. Die Umsetzung einer Ablehnung obliegt der jeweiligen Gebietskörperschaft als Träger auf Grundlage der Rückmeldung der Polizeipräsidien.

Wird die Übertragung des Ehrenamtes abgelehnt, kann die / der Betroffene ihre / seine Einwände beim Träger geltend machen. Der Träger leitet die Eingabe an die jeweiligen Sachbereiche 15 beim Polizeipräsidium weiter. Das zuständige Polizeipräsidium prüft den Einwand, das Ergebnis wird dem Träger mitgeteilt.

5 Gültigkeit/ Entbindung vom Ehrenamt

Sollten sich nach der Zuverlässigkeitsüberprüfung und Ernennung als SfS individuell neue Erkenntnisse ergeben, kann die Gebietskörperschaft das Ehrenamt jederzeit widerrufen und den SfS von seiner Tätigkeit entbinden.

Der SfS wird hierzu durch den Träger verpflichtet, entsprechende Erkenntnisse der Gebietskörperschaft unverzüglich mitzuteilen.

6 Rechtsgrundlagen

Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der entsprechenden Personaldaten erfolgt auf Grundlage einer Einwilligungserklärung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 DSGVO.

7 Datenschutzgarantie

Die sonstigen Datenschutzrechte, insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte, soweit es um die Datenverarbeitung der Polizei geht, können bei den Polizeipräsidien geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat die / der Betroffene zur Wahrung seines Rechts auf Informationszugang und in Fragen des Datenschutzes die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

Die im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den Sachbereichen 15 der Polizeipräsidien für die Dauer von drei Jahren archiviert, um die rechtlich gebotene Nachvollziehbarkeit der Bewertung über die gesamte Gültigkeitsdauer zu gewährleisten sowie um Doppelabfragen während der Gültigkeitsdauer zu verhindern. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist von drei Jahren werden die Daten gelöscht. Bis zur Löschung sind die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt.